Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Satzung der Stadt Glücksburg über eine Veränderungssperre

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 19.06.2012 die Veränderungssperre Nr. 1 der Stadt Glücksburg (Ostsee) für das Gebiet "Intermar", als Satzung beschlossen.



Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Veränderungssperre Nr. 1

vom 05.07.2012

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 19.06.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet des Intermars, Grundstück Fördestr. 2-4, 24960 Glücksburg, wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

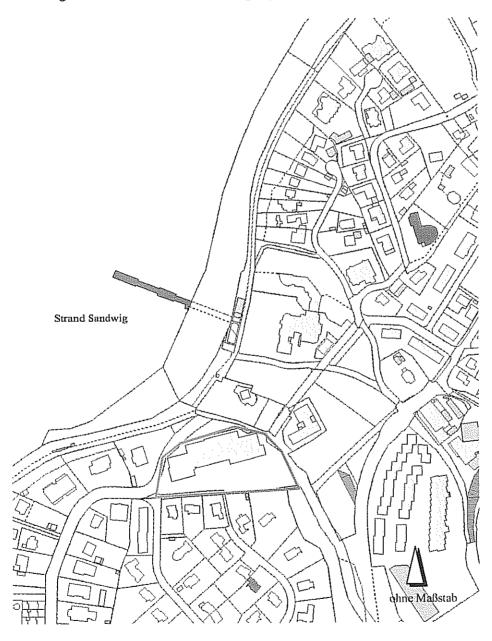
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 39

rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet. Glücksburg (Ostsee), den 05.07.2012

Gez. Dagmar Jonas Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 1 für den Bereich "Intermar"



Die Satzung über die Veränderungssperre, bestehend aus obigem Satzungstext und der anliegenden Planzeichnung wird hiermit ausgefertigt.

Hinweise:

Die vorstehende Veränderungssperre wird hiermit nach § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Alle Interessierten können die Satzung dazu von diesem Tage an im Rathaus in Zimmer 1.16 während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung ist am 12.07.2012 durch Bereitstellung im Internet unter http://stadt.gluecksburg.de/rathaus.html sowie am Aushang im Rathaus der Stadt Glücksburg veröffentlicht worden. Auf die Bereitstellung ist am 11.07.2012 im Flensburger Tageblatt hingewiesen worden.

11.07.2012

Stadt Glücksburg (Ostsee)

John Witt Stadtrat/
Glücksburgbeauftragter

Ausgehängt am: 12.07.2012

Abgehommen am: